

Aktueller Entwurf zur Abstimmung in der MV 2027

Stand 28.03.2026



Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Sport

Präambel

Sei höflich und bescheiden

Vervollkomme Deinen Charakter

Sei geduldig und beherrscht

Sei gerecht und hilfsbereit

Sei mutig

Unser Verein setzt sich für das Wohlergehen aller Mitglieder ein. Ziel unseres Schutzkonzepts ist es, jegliche Form von Gewalt konsequent vorzubeugen und ein sicheres Umfeld für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Bei Übergriffen sehen wir hin und handeln gemäß dem nachfolgend beschriebenen Konzept konsequent. In unserem Verein wird eine Kultur der Achtsamkeit und des Handelns praktiziert, die Betroffene zum Reden ermutigt, im Verein ein Klima schafft, das vor (interpersoneller) Gewalt schützt, potenzielle Täter*innen abschreckt und Handlungssicherheit für alle im Verein Mitwirkenden schafft. Das Präventionskonzept steht damit in unmittelbarem Einklang mit dem Dojokun (Leitbild) unseres Vereins. Dieses bildet den übergeordneten Rahmen unseres gemeinsamen Handelns.

Wir verstehen diese Präventionsarbeit – ohne durch einen konkreten Anlass getrieben worden zu sein – als ein Qualitätsmerkmal unserer Vereinsarbeit.

Zielstellung des Konzepts

Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln. Wir setzen uns dafür ein, die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor Gewalt zu schützen.

Außerdem wollen wir in unserem Verein Grenzverletzungen, Missbrauch und jeglicher Art von Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vorbeugen.

Unser Verein signalisiert durch das Schutzkonzept:

Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen: „Hier kannst Du sprechen!“

Eltern: „Hier sind sichere Räume!“

Täter*innen: „Nicht bei uns!“

Trainer*innen: „Wir unterstützen dich!“

Kennzeichen für sexualisierte Gewalt

Kennzeichnend für sexualisierte Gewalt ist das Vorliegen eines Machtgefälles innerhalb einer Abhängigkeitsbeziehung, wie es zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Verhältnis zu zum Beispiel Trainer*innen oder Betreuer*innen besteht. Der/die Täter*in nutzt gegebene Machtposition aus, um seine/ihre Bedürfnisse auf Kosten und gegen den Willen des Opfers zu befriedigen. Es kann zudem auch dazu kommen, dass ein Mensch (erwachsen, jugendlich oder ein Kind) sich einem anderen Menschen in der Absicht nähert, sich selbst oder den Menschen sexuell zu erregen und/oder zu befriedigen. Dies kann durch Worte, Bilder, Gesten oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen.

Ansprechpersonen

Innerhalb des Vereins haben sich folgende Personen, unter anderem durch Qualifizierungsmaßnahmen des LSB NRW, besondere Kenntnisse zu dem Thema erarbeitet und stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

1. Kadner, Rosa
2. Schonnebeck, Kerstin
3. Dunker, Silke

Aufgaben der Ansprechpersonen sind:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen für Trainer*innen und Mitglieder
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem geschäftsführenden Vorstand. Dort wird zusammen über die Kontaktaufnahme zu der/dem Regional Koordinator/-in PSG oder der Fachkraft Prävention des SSB Münster entschieden.

Diese Ansprechpersonen werden zugeleitete Informationen stets vertraulich behandeln und bei Bedarf und nach Rücksprache mit der/dem Betroffenen und der Koordinierungsstelle im SSB Münster e.V. eine Fachberatungsstelle (z.B.

Kinderschutzbund Münster e.V. / Zartbitter Münster e.V.) oder das Amt für Jugend und Familie der Stadt Münster einschalten.

Führungszeugnis, Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung

Alle Trainer*innen und Kursleiter*innen, sowie der Vorstand des Vereins erhalten das Schutzkonzept vor Tätigkeitsaufnahme zur Kenntnis. Sie müssen sich schriftlich zum Ehrenkodex des LSB NRW bekennen und außerdem in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis einem Mitglied des Vorstands vorlegen. Die Vorlage wird datenschutzsicher dokumentiert. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, die rechtmäßig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 – 180a, 181a, 182 – 184g, 184i, 225, 232 – 233a, 234 – 236 StGB verurteilt worden ist.

Qualitätssicherung (Überarbeitung des Schutzkonzepts)

Wir gewährleisten, dass unseren Trainer*innen und Kursleitungen regelmäßig Fortbildungs- und Informationsangebote zum Thema Prävention zur Verfügung stehen. Diese werden von anerkannten Fachkräften unter Berücksichtigung aktueller fachlicher Standards und Erkenntnisse durchgeführt, um eine sachgerechte und kontinuierliche Qualifizierung sicherzustellen.

Die Ansprechpartner*innen (ggf. mit Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes) evaluieren in regelmäßigen Abständen und im Nachgang eines Falles das Präventionskonzept und die Verhaltensregeln.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf:

- Gab es Vorkommnisse (Grenzverletzungen, andere Formen sex. Gewalt, Verstöße gegen die Verhaltensregeln) die eine Änderung des Präventionskonzeptes oder der Verhaltensregeln erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur Ansprechpartner, die eine Änderung des Präventionskonzeptes erfordern?
- Haben sich durch Änderungen in den Trainingsformen / Trainingsinfrastruktur / Trainingsgruppen neue Risiken für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ergeben, die bislang nicht berücksichtigt wurden?
- Sind die Verhaltensregeln und das Präventionskonzept praxistauglich und umsetzbar?

Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Der Verein verpflichtet sich, die aus möglichen Risiken entstehenden Gefährdungen durch geeignete Maßnahmen und Verhaltensregeln bestmöglich zu minimieren. Diese Verhaltensregeln wurden gemeinsam von Vertreter*innen des Vorstands, der

Trainer*innen, der Eltern sowie der Mitglieder erarbeitet, um eine breite Akzeptanz und Umsetzung im Vereinsalltag zu gewährleisten.

Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement

Dieser Interventionsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von interpersoneller und sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

I. Aufgaben des/der Ansprechpartner*in

Erstkontakt – Der/die Ansprechpartner*in steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines/r Trainer*in oder eines Mitgliedes, kann der/die Ansprechpartner*in zusammen mit dem Vorstand z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs selbst lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der/die Ansprechpartner*in selbst unter keinen Umständen tätig werden. Seine/Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Koordinierungsstelle des SSB oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. Fachberatungsstelle) einzuschalten. Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen in Absprache mit diesen .

Die externen Stellen sind wie folgt erreichbar:

Stadtsporthund Münster

Thomas Lammers

Regionalkoordinator PSG, Fachkraft für Jugendarbeit Tel. 0251 38347647

E-Mail: t.lammers@ssb.ms

Marisa Kleinitzke

Fachkraft Prävention Tel.: 0251 / 383476-48 E-Mail: m.kleinitzke@ssb.ms

Beratungsstelle beim Landessportbund NRW:

Dorota Sahle Tel. 0203 7381-847 E-Mail: Dorota.Sahle@lsb-nrw.de

Fachberatungsstellen in Münster

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Münster e.V.

www.kinderschutzbund-muenster.de

Telefon: (0251) 4 71 80

info@kinderschutzbund-muenster.de

DRK-Kreisverband Münster e. V. Ärztliche Kinderschutzambulanz

Tel: 0251 - 418 54 0

kinderschutzambulanz@DRK-muenster.de

www.DRK-muenster.de

Zartbitter Münster e.V.

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene

www.zartbitter-muenster.de

Telefon: 0251/4140555

info@zartbitter-muenster.de

zuständige Behörden in Münster:

Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30 48153 Münster

Tel. 02 51/4 92-56 01 Fax 02 51/4 92-77 30

jugendamt@stadt-muenster.de

II. Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz – Der/die Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was der/dem Betroffenen schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. (z.B. direkte Befragung zum Vorfall oder gar Konfrontation mit der/dem möglichen Täter*in)

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer*innen, Presse, Eltern) oder gar den potenziellen Täter*innen kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollten aber stets ein/-e Ansprechpartner/-in und der Vorstand.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte der/des möglichen Täter*in müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

III. Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die/der Ansprechpartner*in trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Wenn möglich sollte die Vorlage des Dokumentationsbogens verwendet werden. Dabei sind

- Informationen/Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren.
- den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und Ihnen Glauben zu schenken.
- die Zusage zu geben, dass alle Schritte, z.B. Information der Eltern (sofern sie in den Missbrauch nicht selbst verwickelt sind) nur in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf "über den Kopf" der betroffenen Person gehandelt werden.
- keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen müsse.

Der Vermerk wird archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

IV. Schritte nach dem Erstgespräch

Nach dem Erstgespräch sollten folgende Schritte unternommen werden:

- Kontakt zur/zum Ansprechpartner*in im Verein suchen und dort die „Erstunterstützung“ nutzen.
- Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartner*innen das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung der Koordinierungsstelle des SSB Münster und ggf. einer Fachberatungsstelle.
- Die/der Ansprechpartner*in informiert den Vorstand

In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:

Kontaktaufnahme des Vorstands mit einem Rechtsbeistand.

Elmar Lumer
Heideweg 1
53229 Bonn
Tel. 0228/9088755
Email: rechtsanwalt.lumer@t-online.de

Ladenburger&Lörsch
Rechtsanwältinnen
Neusser Straße 455
50733 Köln
E-Mail: info@ladenburger-loersch.de
www.ladenburger-loersch.de

Es empfiehlt sich vorher telefonisch bei der Koordinierungsstelle des SSB Münster die Kostenübernahme zu beantragen. Erörterung der weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern.

Die/Der Ansprechpartner*in klärt mit der Fachberatungsstelle, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.

V. Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

Die/Der Ansprechpartner*in kann versuchen, die Angaben des/der Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst

um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen

Eigene Ermittlungen können die/den Täter*in aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Eigene Ermittlungen müssen daher unbedingt unterbleiben.

VI. Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen

Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt des/der Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines/einer Vereinsvertreter*in bei dem Training gesorgt wird.

VII. Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhalts führen Ansprechpartner*in und Vorstand umgehend ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Dabei sollte der/die Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine/ihre Darstellung und die der/des Betroffenen oder der Zeugen, sollten dem/der Grenzverletzer*in diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit der/dem Betroffenen zu führen, in dem sich die/der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung der/des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

In allen anderen Fällen

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Koordinierungsstelle LSB, Fachberatungsstellen) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

VIII. Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Vereinsmitglieder und Eltern und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Absprache mit der Koordinierungsstelle des LSB. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert, um einer „Gerüchteküche“ vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt. Im Anschluss entscheidet der Vorstand, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie der Vorstand interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei muss bedacht werden, dass jede/-r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Der/Die Verdächtige wird gegenüber der Presse nicht namentlich benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch einen Rechtsanwalt überprüft.

Anhang:

Verhaltensregeln

Ehrenkodex

Selbstverpflichtungserklärung

Interventionsplan

Verhaltensregeln und gemeinsame Werte

Die folgenden Regeln und Werte sind uns wichtig und werden von allen Vereinsmitgliedern und Gästen eingehalten.

Umgang:

Wir begegnen unserem Gegenüber offen, respektvoll und wertschätzend.

Umgangsformen/Sprache:

Alle Beteiligten des Vereins pflegen eine respektvolle Kommunikation und vermeiden eine beleidigende Aussprache. Gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten (verbal und nonverbal) beziehen wir aktiv Stellung.

Umgang mit Social Media, Bildmaterial und Datenschutz:

Social Media Beiträge, Fotos und Videoaufnahmen dürfen keine grenzverletzenden, intimen und entwürdigenden Inhalte haben. Bei Veröffentlichungen ist die Einwilligung aller zu sehenden Personen zwingend erforderlich. Bildaufnahmen aus den Umkleidekabinen/Duschen sind verboten.

Personalentwicklung:

Trainer*innen, Kursleiter*innen und Vorstand geben zu Beginn Ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis ab. Solange dieses noch nicht vorliegt, wird eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben. Vor Beginn der Tätigkeit werden Trainer*innen und Kursleiter*innen von der sportlichen Leitung oder dem Vorstand über die Verhaltensregeln unseres Vereines informiert und wenn noch nicht geschehen um Unterschrift des Ehrenkodexes gebeten.

Das erweiterte Führungszeugnis wird alle 5 Jahre in aktueller Fassung vorgelegt.

Es werden Angebote geschaffen, um Trainer*innen und Kursleiter*innen über das Thema „Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt“ aufzuklären.

Umgang mit Beschwerden:

Beschwerden aller Art werden ernst genommen und umgehend mit den Beteiligten, ggf. auch den Ansprechpartner*innen kommuniziert.

Die E-Mail Adresse der Ansprechpersonen: schutzkonzept@karate-muenster.de

Körperliche Kontakte:

Vor einer körperlichen Hilfestellung/Korrektur einer Übungsdurchführung wird der/die betroffene Sporttreibende über die Folgehandlung aufgeklärt und um Erlaubnis gefragt. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Wir achten darauf, dass sich alle mit dem Nähe- und Distanz Verhältnis wohl fühlen. Jeder achtet auf seine eigenen Grenzen. Jeder entscheidet für sich, in welchem Ausmaß an den Übungen teilgenommen werden kann.

Einzeltraining

Ungeplante Einzeltrainingseinheiten sind im Kinder- und Jugendbereich nicht erlaubt. Sollte es zu dem Fall kommen, dass nur ein/e Trainer*in anwesend ist und ein Kind alleine zum Training erscheint, findet das Training nicht statt. Die Eltern werden umgehend über den Ausfall informiert. Geplante Einzeltrainingseinheiten sind im Kinder- und Jugendbereich nur im 6-Augen-Prinzip erlaubt (Trainer*in, Eltern).

Im Erwachsenenbereich entscheiden sowohl die/der Trainierende wie auch die/der Trainer*in für sich, ob ein Einzeltraining stattfindet.

Geräteraum

Der Geräteraum wird während des Kinder- und Jugendtrainings nur von den jeweiligen Trainer*innen betreten. Trainierende nehmen Trainingsmaterialien vor dem Geräteraum in Empfang.

Dusch- und Umkleidesituation:

Gleichzeitiges Umziehen von Erwachsenen und Kindern:

Um unangenehme Situationen in den Umkleiden zu vermeiden, ziehen sich Kursteilnehmer*innen bitte vor ihrem Kurs um, während das Kindertraining noch läuft. Sobald das Kinder- und Jugendtraining beendet ist und der eigene Kurs begonnen hat, ist das Umziehen in der Umkleide nicht mehr erlaubt. In diesem Fall bitte entweder umgezogen kommen oder die WCs zum Umziehen nutzen.

Kinder- und Jugendtrainer*innen duschen nicht, während sich noch Kinder und Jugendliche in den Kabinen aufhalten.

Der Kinder Anfängerkurs am Mittwoch hat 15 Minuten Zeit sich nach dem Training umzuziehen. Der Erwachsenen Anfängerkurs am Mittwoch zieht sich um, sobald keine Kinder mehr in den Umkleidekabinen sind. Die Trainer*innen erinnern in ihren jeweiligen Trainingseinheiten regelmäßig an diese Maßnahmen.

Eltern gehen nicht mit in die Kabinen. Kinder, die noch Hilfe beim Umziehen benötigen, kommen und gehen in Sportbekleidung.

Die Smartphonennutzung ist Kindern und Jugendlichen in den Umkleidekabinen untersagt. Bild und Tonaufnahmen sind generell für alle untersagt.

Aus Gründen des Sichtschutzes sollen die Türen zwischen der Damen- und Herrenumkleide möglichst geschlossen bleiben. Bitte darauf achten, die Türen beim Betreten der Umkleide zu schließen, falls sie offenstehen.

Saunanutzung

Die Saunanutzung ist erst ab 18 Jahren gestattet. Ausnahmen für Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren sind nur unter Absprachen mit allen Saunierenden möglich. Kindern und Jugendlichen bis 15 Jahre ist die Nutzung der Sauna nicht gestattet.

Sportliche Veranstaltungen:

Bei Übernachtungsveranstaltungen im Dojo mit Kindern übernachten die Trainer*innen nicht im selben Raum wie die Kinder. Bei auswärtigen Übernachtungen sind gemischtgeschlechtliche Zimmer bei Kindern nicht erlaubt. Auf eine räumliche Trennung wird geachtet.

Bei Fahrten zu sportlichen Veranstaltungen werden 1 zu 1 Situationen mit Erwachsenen und Kindern in Fahrzeugen vermieden. Bei Fahrgemeinschaften ist darauf zu achten, dass alle Kinder abgesehen vom eigenen Kind, auf der Rückbank sitzen. Eltern wissen im Vorfeld, durch Fahrerlisten, wer fährt und wie die Kinder auf die Autos verteilt sind.

Privatgeschenke:

Den Sporttreibenden werden keine individuellen Geschenke durch Trainer*innen gemacht. Niemand erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Begünstigung durch Trainer*innen. Einzelgeschenke werden nur im Namen des Vereines durch den Vorstand übergeben.



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

.....
Vorname Nachname

.....
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

.....
Anschrift

.....
Sportorganisation

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

Stand: 04/2022

Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____

Funktion/Tätigkeit (z.B. Übungsleitung, Betreuer/in, Vorstand):

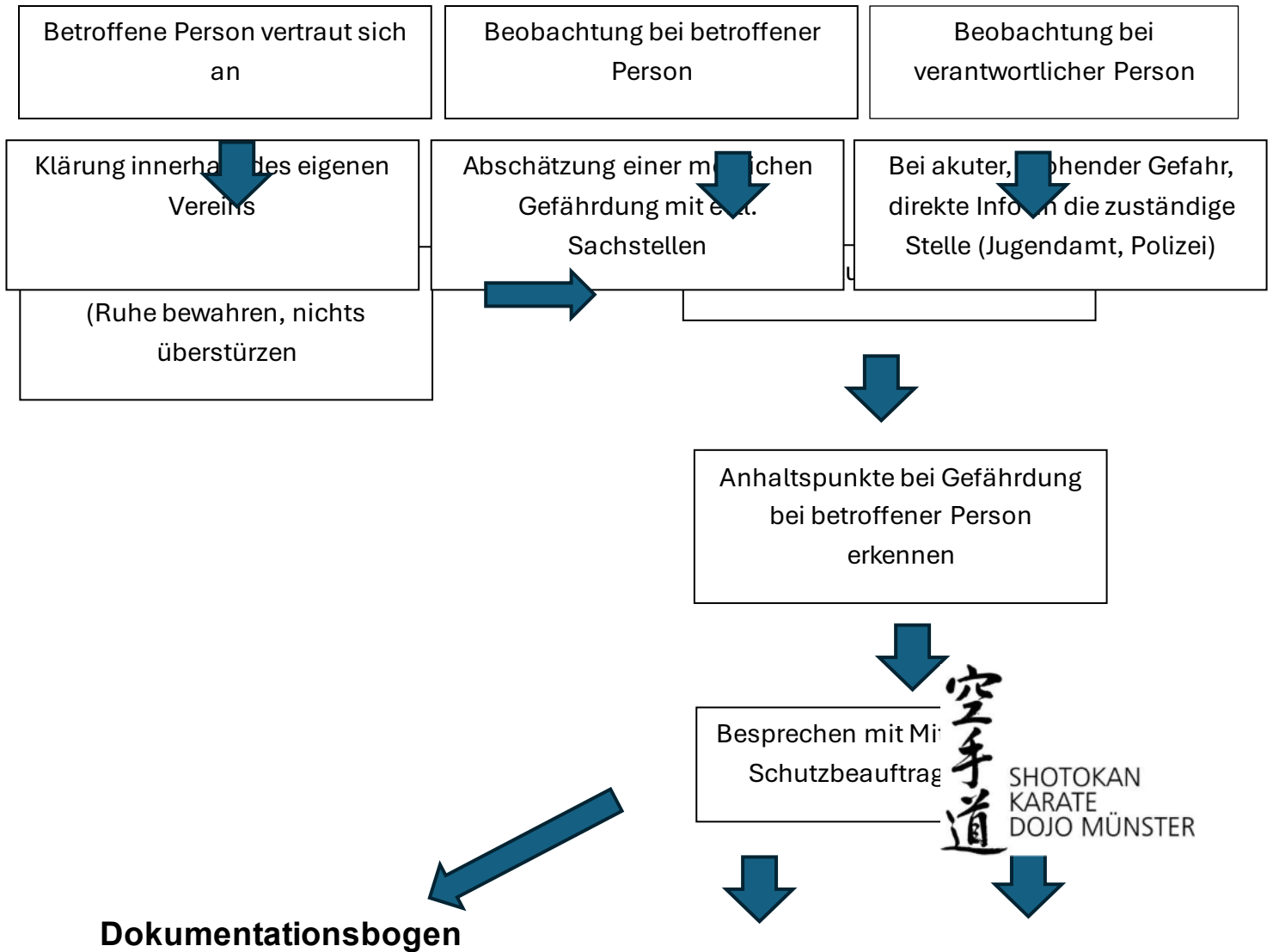
Hiermit erkläre ich in Kenntnis der straf- und arbeitsrechtlichen Folgen bewusst und wahrheitsgemäß:

1. Gegen mich besteht aktuell kein rechtskräftiges Urteil wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) oder einer vergleichbaren einschlägigen Straftat im In- oder Ausland.
2. Gegen mich ist derzeit kein Strafverfahren wegen einer der oben genannten Straftaten anhängig.
3. Mir ist bekannt, dass bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der genannten Straftaten ein Einsatz in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen nicht zulässig ist.
4. Ich verpflichte mich, den Verein / Träger unverzüglich schriftlich zu informieren, falls künftig ein Strafverfahren wegen einer einschlägigen Tat gegen mich eingeleitet wird oder eine entsprechende rechtskräftige Verurteilung erfolgt.
5. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich falsche Angaben arbeitsrechtliche, vereinsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der erklärenden Person: _____

Interventionsplan



Datum:

Name Berichtende/r: _____

Name Betroffene/r: _____

Datum Vorfall: _____

Zeugen Vorfall: _____

Schilderung Vorfall:

Wo ist was geschehen?

Absprachen:

Welche Absprachen sind mit dem Berichtenden getroffen worden? Was sind die nächsten Schritte?

Name/Unterschrift aufnehmende Person: _____